

# Haben wir mit der Forderung nach einem Verbotsverfahren gegen die AfD vielleicht auf das falsche Pferd gesetzt?

## Zehn Fragen und der Versuch von Antworten

Innenminister Alexander Dobrindt warnt SPD und Grüne lautstark vor einem Verbotsverfahren gegen die AfD und bleibt beim „Wegregieren“. Auch die vollmundigen Ankündigungen aus dem Lager der Grünen, der SPD und der Linkspartei, sich für die Einleitung eines AfD-Verbots einzusetzen, klingen jetzt eher zögerlich bis ablehnend: „Grundsätzlich schon, aber...“. Überall hört und liest man recht eintönig, es sei halt doch alles sehr kompliziert, es dauere ewig und die Hürden seien extrem hoch und ob man einen Erfolg auch garantieren könne. Die AfD stürmt derweil bei Wahlen und Umfragen von einem Hoch zum Nächsten. In Sachsen-Anhalt planen sie bereits die Vergabe von Minister- und Staatssekretärsposten bis hin zur offensichtlich grundgesetzwidrigen ([Art. 33 Abs. 2 GG](#)) Besetzung von bis zu 200 Stellen für Spitzenbeamt\*innen und Behördenleitungen nach der Wahl im September mit eigenen Leuten ([Deutschlandfunk 15.5.2026](#)). Auf die folgenden Fragen und Bedenken gegen ein AfD-Verbot sind wir in den Gesprächen mit den Abgeordneten aus unserer Region, aber auch mit Unterstützer\*innen des Freiburger Appells gestoßen. Wir versuchen, darauf Antworten zu geben.

### 1. Sollte man statt auf ein AfD-Verbot nicht besser auf die Aufklärung über ihre Ziele setzen?

Nein. Beides schließt sich nicht gegenseitig aus, und zwar schon deshalb nicht, weil verfassungsfeindlichem Denken mit Verboten schlicht nie beizukommen ist. Wer für die Stellung eines Verbotsantrags gegen die AfD eintritt, muss ihre Ziele und Ideologien auch weiterhin politisch bekämpfen. Natürlich und sogar dann, wenn sie irgendwann verboten wäre. Nachdem die NSDAP von den Alliierten mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 verboten worden war, sind die alten und neuen Nazis (es waren nicht wenige) keineswegs vom Erdboden verschluckt worden. Uns ist jedenfalls das „Nie wieder!“ der Antifaschist\*innen der Nachkriegszeit ein Vorbild. *„Rechtsradikal denken darf der rechtsradikale Wähler nach einem Verbot der AfD weiterhin. Auch wenn das politisch unschön ist. Aber niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, für eine verfassungswidrige Partei eintreten und diese wählen zu können.“* ([Thomas Jung, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. – RAV, Infobrief Dezember 2025](#)) Der Versuch, die AfD politisch zu stellen, indem man einen Verbotsantrag unterlässt – eine angebliche Lieblingsbeschäftigung vor allem der Union –, ist seit den unseligen Pegida-Demonstrationen von 2014, also seit über einem Jahrzehnt, immer wieder kläglich gescheitert.

### 2. Ist die AfD als Partei nicht viel zu groß und hat sie nicht viel zu viele Anhänger, als dass ein Verbotsverfahren gegen sie noch rechtlich zulässig und politisch sinnvoll sein könnte?

Dazu der RAV (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.) in seinem Infobrief 12/2025 unter 1.e): *„Eine rechtliche Grenze, ab der ein Verbot wegen der hohen Zahl von Abgeordneten und Wählerinnen nicht mehr erfolgen darf, gibt es nicht. Das BVerfG hat in dem NPD-Urteil 2017 bereits darauf hingewiesen, dass »radikale Bestrebungen umso schwieriger zu bekämpfen sind, je mehr sie an Boden gewinnen.« Deshalb könne und müsse ein Parteiverbot eingeleitet werden, bevor eine konkrete Gefahr für die Verfassung eintrete. »Der Verzicht auf das Erfordernis einer konkreten Gefahr in Art. 21 Abs. 2 GG ist Konsequenz des Umstands, dass die Vorschrift sich als Reaktion auf den Aufstieg des Nationalsozialismus und die (vermeintliche) Wehrlosigkeit der Weimarer Reichsverfassung gegenüber den Feinden der Demokratie darstellt«* ([siehe NPD-Urteil 2017, Rn. 583](#))“.

### 3. Könnte sich die AfD durch die Stellung eines Verbotsantrags nicht als Märtyrer aufspielen und dadurch sogar noch profitieren?

Vielleicht sollte man umgekehrt fragen: Würde der rasante Zulauf zu dieser Partei denn gestoppt, wenn man jetzt ausdrücklich auf einen Verbotsantrag verzichtet? Vielleicht ist es gerade die Tatsache, dass ein Verbot der Partei derzeit nicht unmittelbar droht, die ihre Radikalisierung befördert und immer mehr ihrer Anhänger dazu bringt, sie gerade wegen ihrer verfassungsfeindlichen Haltung zu wählen. Die [Leipziger Autoritarismus Studie von 2024](#) geht davon aus, dass 60% der AfD-Wählerschaft ein geschlossen rechts-

extremes Weltbild haben. Ein Verbotsantrag ist nicht gestellt. Trotzdem nehmen ihr Anteil und ihre Zahl insgesamt stetig zu.

**4. Vor dem Verwaltungsgericht Köln läuft ein Verfahren zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der AfD, bei dem die AfD im Eilverfahren Recht bekommen hat. Sie darf vorläufig nicht mehr als „gesichert rechtsextrem“ bezeichnet werden. Welchen Einfluss hat diese Entscheidung auf die Erfolgsaussichten eines Verbotsantrags?**

Gar keinen. Das Bundesverfassungsgericht ist weder an Bewertungen des Verfassungsschutzes gebunden noch an Bewertungen von Gerichten, die über solche Verfassungsschutz-Erkenntnisse befinden müssen. Das liegt bereits am unterschiedlichen rechtlichen Prüfungsmaßstab. Natürlich würde ein erfolversprechender Verbotsantrag sinnvollerweise auch Verfassungsschutz-Erkenntnisse über die AfD verwenden, wenn Sie geeignet sind, die Verfassungsfeindlichkeit der Partei nachzuweisen. Aber auch ein Antrag, der sich ausschließlich auf öffentliche Quellen stützt, kann erfolgreich sein. Das Bundesverfassungsgericht prüft einen Verbotsantrag in zwei Stufen. Die erste Stufe ist in einem Vorverfahren ([§ 45 BVerfGG](#)) die Prüfung, ob die Antragsteller überhaupt antragsbefugt sind und ob sie schlüssige Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit der AfD zusammengetragen haben. Vereinfacht gesagt, an der Behauptung der Verfassungswidrigkeit muss schon nach der Antragsschrift „was dran“ sein. Das sollte nach den Vorgaben der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein\*e spezialisierte\*r Rechtsanwalt mit gewissen verfassungsrechtlichen Kenntnissen und der Zuarbeit der Antragsteller\*innen allemal schaffen. Die zweite Stufe ist begründet und damit das Verbot auszusprechen, wenn es gelingt, der Partei die planmäßige Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele nachzuweisen.

**5. Folgt aus dieser Kölner Entscheidung, dass es in einem Verbotsverfahren schwieriger wäre der AfD Verfassungsfeindlichkeit nachzuweisen?**

Wenn es den Antragsteller\*innen gelingt, eine gute Antragsschrift mit vernünftigen Belegen zu verfassen, dann nicht. Sogar dann, wenn diese Antragsschrift nicht ganz reichen sollte, steigt das Bundesverfassungsgericht in die inhaltliche Prüfung ein und ermittelt von Amts wegen den Sachverhalt weiter. Das heißt, das Karlsruher Gericht kann selbst Zeugen und Zeuginnen laden und Sachverständige hören. Wenn man von dessen bisheriger Rechtsprechung ausgeht, dürfte der Nachweis einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung der Partei nicht allzu schwerfallen. In der zweiten NPD-Verbotsentscheidung vom 17. Januar 2017 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass entscheidend nicht die vorgegebenen, sondern die wirklichen Ziele der Partei seien. Es sei nicht erforderlich, dass eine Partei sich offen zu ihren verfassungswidrigen Zielsetzungen bekennt ([Rn. 559](#)): Demnach sind alle Äußerungen, nicht nur des Vorstands und ihrer führenden Funktionäre und Funktionärinnen relevant, sondern auch die Tätigkeit von Publikationsorganen der Partei. Auch das Verhalten führender Funktionär von Teilorganisationen kann ihr ohne Weiteres zugerechnet werden. Das gilt auch für Bundes- und Landtagsabgeordnete. Sogar die Äußerungen einfacher Parteimitglieder können zulasten der Partei gehen, jedenfalls dann, wenn sie in einem Parteizusammenhang fallen, etwa auf einer Parteiveranstaltung und sich die Partei nicht davon distanziert ([Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.2017 Rn. 560 bis 564](#)). Uns wurde immer wieder entgegengehalten, dass man einen Verbotsantrag nicht stellen dürfe, solange der Ausgang des Verfahrens nicht sicher sei. Natürlich gibt es keine Garantie für den Erfolg eines Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht. Michel Friedmann hat am 30. Mai auf einem Kongress der Grünen dazu erklärt: „Wüssten wir, wie ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu Ende geht, wären wir in einer Diktatur“. Und außerdem: solange das Verbotsverfahren läuft, steht die AfD unter massivem Druck und zwar unabhängig von seinem Ausgang.

**6. Sollte man, auch wegen der Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat, statt eines Verbots der Gesamtpartei, nicht besser ein Verbot einzelner Landesverbände anstreben?**

Es ist derzeit völlig unklar, ob ein solcher Antrag überhaupt zulässig gestellt werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat sich noch nie mit dem Verbot einer Teilorganisation einer Partei, also etwa eines Landesverbands, beschäftigt. [Art. 21 Abs. 2 GG](#) und [§ 43 Abs. 2 BVerfGG](#), die sich jeweils auf den Inhalt eines Verbotsantrags beziehen, nennen als Gegenstand eines Antrags nur die Partei. Zwar bestimmt [§ 46 BVerfGG](#),

der sich mit den Entscheidungsbefugnissen des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt, dagegen ausdrücklich, dass das gerichtliche Verbot sich auch auf einen „rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei“ beschränken kann. Von dieser Entscheidungsbefugnis des Gerichts aber auch auf eine entsprechende Antragsbefugnis zu schließen, ist wohl eher zu kurz gesprungen. Fast alle Verfassungsrechtler\*innen weisen deshalb darauf hin, dass in diesen Fällen hohe Anforderungen an die Antragschrift zu stellen wären, die dann zusätzlich darlegen muss, dass es sich bei dem Landesverband XY wirklich um einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil der Partei im verfassungsrechtlichen Sinn handelt. Ein solcher Antrag riskiert vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig abgewiesen zu werden, ohne dass man in der Sache selbst (Verfassungswidrigkeit) eine Entscheidung bekäme. Über unzulässige Anträge darf das Bundesverfassungsgericht nicht entscheiden. Es wird deshalb allgemein empfohlen, einen auf die Gesamtpartei bezogenen Verbotsantrag zu stellen. Dazu kommt, dass nach der bisherigen Rechtsprechung Äußerungen von Funktionären eines Landesverbandes regelmäßig ohnehin der Gesamtpartei zugerechnet werden (*siehe oben 4.*). Weidel kann sich also nicht darauf hinausreden, sie habe von Höcke nichts gewusst. Und der „gesicherte Rechtsextremismus“ eines Landesverbands wird direkt dem Sündenregister der Bundespartei gutgeschrieben.

#### **7. Kann man mit der Stellung eines Verbotsantrags im Bundestag oder Bundesrat nicht noch warten, bis der Kölner Prozess rechtskräftig entschieden ist?**

Das ist nicht ratsam. Bislang ist im Hauptsacheverfahren noch kein Termin bestimmt. Also kann sich nur die erste Instanz noch rund ein Jahr hinziehen. Wenn dann die AfD nicht aufgibt, dauert es bis zu einem Verbotsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht noch lange. Das frühere Verfahren zwischen AfD und Bundesamt wegen der Einstufung der Partei als Verdachtsfall hat vom 20.1. 2020 (Klageerhebung der AfD) bis zur rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG 6 B 21.24 - Beschluss vom 20. Mai 2025](#)) weit über fünf Jahre gedauert. (Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den Text auf unserer [Website](#) „*Wer auf das Verwaltungsgericht Köln wartet, den bestraft das Leben*“)

#### **8. Kann man denn nicht, ohne das Verbot der AfD direkt zu fordern, in Karlsruhe nur den Antrag auf Prüfung dieses Verbots stellen?**

Nein, das geht nicht. Ein solcher Antrag wäre unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht fertigt keine Rechtsgutachten an. Es spricht Urteile und prüft die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei nur, wenn Bundestag, Bundesrat oder die Bundesregierung den Antrag auf Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit gestellt haben, **eine Feststellung, die zu der im Grundgesetz angeordneten Rechtsfolge des Verbots (Art. 21 GG) führt.**

#### **9. Sollte man nicht ohnehin Maßnahmen unterhalb des Parteiverbots gegen die AfD und ihre Mitglieder erwägen? Also etwa den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung (Erstens), ein Verbot der Beschäftigung verfassungsfeindlicher Parlamentsmitarbeiter (Zweitens) oder ein Verfahren auf Verwirkung der Grundrechte gegen einzelne Mitglieder (Drittens).**

Erstens: Mit dem zweiten gescheiterten Verbotsverfahren gegen die NPD mit dem Urteil von 2017 hatte das Gericht in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass ein Verbot dieser Partei nicht ausgesprochen werden könne, weil sie zu unbedeutend geworden sei (das Gericht hat dafür den Begriff der mangelnden „Potenzialität“ gewählt). Ihr Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung sei aber nach einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes denkbar. Seither erlaubt der neu eingefügte [Art. 21 Abs. 3 GG](#) dem Bundesverfassungsgericht auf entsprechenden Antrag einer verfassungswidrigen Partei den Geldhahn zuzudrehen. Voraussetzung ist, dass sie nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet ist, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Für ein Verbot der Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG ist dagegen nicht nur ein „Darauf-Ausgerichtet-Sein“ erforderlich, sondern ein „Darauf-Ausgehen“. Mit dieser sprachlichen Differenzierung meinte der Verfassungsgesetzgeber, also Bundestag und Bundesrat, zum Ausdruck gebracht zu haben, dass der Ausschluss von der Parteienfinanzierung auch für politisch unbedeutende Parteien mit mangelnder „Potenzialität“ zulässig sei. Das erscheint zwar bei üblichem Sprachgebrauch nicht wirklich gelungen. Sei's drum. Der jetzt zu klein gewordenen und

in „Heimat“ umbenannten NPD wurde dann auf dieser Grundlage die Finanzierung entzogen ([Urteil vom 23. Januar 2024 - 2 BvB 1/19](#)). Macht aber nur dieses Kriterium der Potenzialität den Unterschied zwischen den Anforderungen an ein Parteiverbot und (nur) dem Entzug der Finanzierung, dann macht bei der nun wirklich ausreichend „potenten“ AfD ein solcher Antrag keinen Sinn. Seine Voraussetzungen wären mit denen des Parteiverbots identisch. Dann doch lieber Nägel mit Köpfen machen. Bei einem Parteiverbot wäre Geld und Vermögen dann auch weg.

Zweitens: Wahrscheinlich ist es zulässig unter gewissen Voraussetzungen Parlamentsmitarbeiter\*innen den Hausausweis zu entziehen und auch ihre staatliche Finanzierung einzustellen. Das sieht etwa das Fraktionsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz unter sehr engen Voraussetzungen vor. Ein vollständiges Beschäftigungsverbot würde aber am Parteienprivileg des Grundgesetzes ([Art. 21GG](#)) scheitern.

Drittens: Art. 18 GG bestimmt: *„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“* Dabei handelt es sich um ein relativ stumpfes Schwert. Auch bei grob verfassungsfeindlicher Hetze bleiben Parlamentarier\*innen geschützt. Solange also ein Björn Höcke seinen NS-Mist nur im Parlament ausschüttet, bleibt er unangreifbar und im Parlament das sogar dann, wenn er wegen außerparlamentarischer Äußerungen seine Meinungsfreiheit verwirkt haben sollte. Dazu kommt: Einzelne Figuren sind leicht austauschbar, und dies erst recht, wenn der Tauschpartner nur den Strohmann macht.

## 10. Was tun?

Wir treten ohne jede Einschränkung weiter dafür ein, dass Bundestag und Bundesrat bald ein Verbotsverfahren einleiten. Manche der vorgebrachten Bedenken sind nachvollziehbar. Wir würden sie gerne aus dem Weg räumen. Andere klingen aber eher nach Ausrede, nichts tun zu müssen. Denen, die solche Vorwände vorschieben, sollte man keine Ruhe geben. **Es ist keine Zeit mehr. Der Verbotsantrag muss jetzt formuliert werden. Wir möchten Sie deshalb bitten, persönliche Briefe an unsere Bundes- und Landtagsabgeordneten (*Adressen unten*) zu schreiben oder sie anzurufen, um sie aufzufordern, sich für die baldige Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens einzusetzen. Wenn Sie dabei auch noch auf das eine oder andere der obigen Argumente verweisen, hätten wir nichts dagegen. Und noch viel weniger, wenn Sie uns ins Cc setzten.**

Freiburg, den 12. Juni. 2026

<p><b>Chantal Kopf MdB (Bündnis 90 / Die Grünen WK 281 Freiburg)</b></p> <p><i>Bundestagsbüro</i>          Platz der Republik 1          11011 Berlin          chantal.kopf@bundestag.de          Telefon: 030 227 77587</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Rehlingstraße 16a          79100 Freiburg im Breisgau          chantal.kopf.wk@bundestag.de          0761 8886713 (täglich von 10:30 – 15:00 Uhr)</p>	<p><b>Vinzenz Glaser MdB (Die Linke WK 281 Freiburg)</b></p> <p><i>Bundestagsbüro</i>          Platz der Republik 1          11011 Berlin          vinzenz.glaser@bundestag.de          030 22770652</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Sundgaullee 49          79114 Freiburg          vinzenz.glaser.wk@bundestag.de          +49 761 42992541</p>
<p><b>Dr. Yannik Bury MdB (CDU WK 283 Emmendingen-Lahr)</b></p> <p><i>Bundestagsbüro</i>          Platz der Republik 1          11011 Berlin          yannick.bury@bundestag.de          Telefon: 030 227 77333</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Markgrafenstraße 16          79312 Emmendingen          yannick.bury.wk@bundestag.de          07641 931177</p>	<p><b>Dr. Johannes Fechner MdB (SPD WK283 Emmendingen-Lahr)</b></p> <p><i>Bundestagsbüro</i>          Platz der Republik 1          11011 Berlin          johannes.fechner@bundestag.de          030 227-75227</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Landvogtei 5          79312 Emmendingen          johannes.fechner.wk@bundestag.de          07641 9542360</p>
<p><b>Felix Schreiner MdB (CDU WK 288 Waldshut-Tiengen)</b></p> <p><i>Bundestagsbüro</i>          Platz der Republik 1          11011 Berlin          felix.schreiner@bundestag.de          Telefon: 030 227 72065</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Hauptstr. 18          79761 Waldshut-Tiengen          felix.schreiner.ma04@bundestag.de          07741 / 835 44 90</p>	<p><b>Rita Schwarzlühr-Sutter MdB (SPD WK 288 Waldshut-Tiengen)</b></p> <p><i>Bundestagsbüro</i>          Platz der Republik 1          11011 Berlin          rita.schwarzluehr-sutter@bundestag.de          030 227 73071</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Wallstraße 9 / Kaiserstraße 22          79761 Waldshut-Tiengen          rita.schwarzluehr-sutter.wk@bundestag.de          07751 / 9176881</p>
<p><b>Daniela Evers MdL (Grüne WK 46 Freiburg I)</b></p> <p><i>Landtagsbüro</i>          Konrad-Adenauer-Str. 12          70173 Stuttgart          Daniela.Evers@gruene.landtag-bwde          0711 2063 6220</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Rehlingstr. 16a          79100 Freiburg          Daniela.Evers@gruene.landtag-bwde          0761 48822770</p>	<p><b>Nadyne Saint-Cast MdL (Grüne WK 47 Freiburg II)</b></p> <p><i>Landtagsbüro</i>          Konrad-Adenauer-Str. 12          70173 Stuttgart          Nadyne.Saint-Cast@gruene.landtag-bw.de          0711 2063-6380</p> <p><i>Wahlkreisbüro</i>          Nadyne Saint-Cast MdL          Rehlingstr. 16a          79100 Freiburg im Breisgau          Nadyne.Saint-Cast@gruene.landtag-bw.de          0761 702102</p>

**Viviane Sigg MdL (SPD,  
Wahlkreis 46 Freiburg II)**

*Landtagsbüro*  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart  
Viviane.Sigg@spd.landtag-bw.de  
0711 20637320

*Wahlkreisbüro*  
Merzhauser Straße 4  
79100 Freiburg  
kontakt@vivianesigg.de  
0761 48893494

**Katrin Kern (CDU, Stadträtin und Kandidatin  
zur Landtagswahl)**

CDU Freiburg  
Eisenbahnstraße 64  
79098 Freiburg  
info@katrin-kern.de  
katrin.kern@gemeinderat-freiburg.de  
0171 9950078